

RS UVS Kärnten 2004/08/23 KUVS-1145/4/2004

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.08.2004

Rechtssatz

Die Beschuldigte verstößt gegen die ihr mit Bescheid zur Genehmigung der Errichtung einer Betriebsanlage in der Betriebsart "Bar" erteilte Auflage: "Ab 22.00 Uhr (Beginn der Nachtzeit) sind sämtliche Türen und Fenster geschlossen zu halten", wenn die Eingangstür zum Gastlokal um 23.30 Uhr offen stand. Dabei ist es auch unerheblich, ob tatsächlich Nachbarn durch den Lärm des Lokales belästigt wurden.

Schlagworte

Auflagen, Verstoß gegen Auflagen, Betriebsanlage, Lärm, Auflagenverletzung, Bar

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at